

**Kleine Anfrage**

**der Abg. Daniela Evers und Daniel Lede Abal GRÜNE**

**und**

**Antwort**

**des Ministeriums der Justiz und für Migration**

**Überbrückungsleistungen nach § 1 Absatz 4 AsylbLG**

**Kleine Anfrage**

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie viele Personen in Baden-Württemberg waren seit Inkrafttreten der Neuregelung des § 1 Absatz 4 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) am 31. Oktober 2024 von dem Leistungsausschluss nach § 1 Absatz 4 Satz 1 AsylbLG betroffen (bitte aufgeschlüsselt nach minderjährig/volljährig, den Ausschlussstatbeständen Nr. 1/Nr. 2 und dem zuständigen Mitgliedsstaat)?
2. Wie viele vom Leistungsausschluss nach § 1 Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 AsylbLG betroffene Personen in Baden-Württemberg haben seit dem 31. Oktober 2024 Überbrückungsleistungen erhalten oder erhalten diese gegenwärtig?
3. Wie viele der Personen aus Frage 2 erhalten die Überbrückungsleistungen bereits länger als zwei Wochen oder haben diese länger als zwei Wochen erhalten?
4. Wie viele Personen deren Überbrückungsleistungen vollständig eingestellt wurden, halten sich derzeit in Baden-Württemberg auf?
5. Wie viele vom Leistungsausschluss nach § 1 Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 AsylbLG betroffene Personen haben seit dem 31. Oktober 2024 das Landesgebiet verlassen?
6. Gibt es seitens des Justizministeriums ermessensleitende Empfehlungen oder Handreichungen hinsichtlich der Annahme eines Härtefalls im Sinne des § 1 Absatz 4 Satz 6 Halbsatz 2 AsylbLG?
7. In wie vielen Fällen kam es in der Vergangenheit in Baden-Württemberg zu einem Leistungsausschluss nach § 1 Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 AsylbLG, bevor das BAMF die rechtliche oder tatsächliche Ausreisemöglichkeit überprüft hat?
8. Wie viele Widersprüche wurden in Baden-Württemberg gegen den Leistungsausschluss nach § 1 Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 AsylbLG eingelegt?

9. Wie wurde über diese Widersprüche entschieden?

10. Welche Auswirkungen haben die Eilentscheidungen des Sozialgerichts Karlsruhe (Beschluss vom 25. Februar 2025 – Az. S 12 AY 379/25 ER; Beschluss vom 19. Februar 2025 – Az. S 12 AY 424/25 ER) und die Schlussanträge des Generalanwalts am EuGH (Anträge vom 23. Oktober 2025 – Az. C-621/24), auf die baden-württembergische Praxis bei „Dublin-Fällen“ gemäß dem Erlass des Ministeriums der Justiz und für Migration vom 20. Mai 2025?

27.11.2025

Evers, Lede Abal GRÜNE

### Begründung

Mit dem Inkrafttreten von § 1 Absatz 4 AsylbLG am 31. Oktober 2024 haben sogenannte „Dublin-Flüchtlinge“ keinen Anspruch mehr auf Leistungen nach dem AsylbLG.

Hilfebedürftigen sollen jedoch für maximal zwei Wochen Überbrückungsleistungen in Form von Sachleistungen zustehen. Zur Überwindung besonderer Härten oder zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern können im Einzelfall weitere Leistungen gewährt werden. In Härtefällen sind außerdem Überbrückungsleistungen über einen Zeitraum von zwei Wochen hinaus zu erbringen.

Die neue Regelung des § 1 Absatz 4 AsylbLG stellt eine bedeutsame Modifikation der existenzsichernden Leistungen für Personen dar, für deren Asylverfahren im Rahmen des Dublin-Systems ein anderer EU-Staat zuständig ist. Sie sieht vor, die Leistungen auf ein zeitlich befristetes, reduziertes Maß zu begrenzen, was vor dem Hintergrund verfassungs- und unionsrechtlicher Vorgaben unterschiedlich bewertet wird.

In der Fachliteratur und in ersten sozialgerichtlichen Entscheidungen wird die Regelung teilweise kritisch hinterfragt – insbesondere im Hinblick auf die Vereinbarkeit mit dem Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums. Auch mögliche Spannungsverhältnisse zu unionsrechtlichen Mindeststandards, etwa aus der EU-Aufnahmerichtlinie, werden thematisiert.

Mit dieser Kleinen Anfrage soll ein Überblick über die aktuelle Situation der vom Leistungsausschluss betroffenen Personen sowie die Wirksamkeit der Maßnahme gewonnen werden.

**Antwort**

Mit Schreiben vom 22. Dezember 2025 Nr. JUMRV-0141.5-202/3/1 beantwortet das Ministerium der Justiz und für Migration die Kleine Anfrage wie folgt:

1. *Wie viele Personen in Baden-Württemberg waren seit Inkrafttreten der Neuregelung des § 1 Absatz 4 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) am 31. Oktober 2024 von dem Leistungsausschluss nach § 1 Absatz 4 AsylbLG betroffen (bitte aufgeschlüsselt nach minderjährige/volljährige, den Ausschlusstatbeständen Nr. 1/Nr. 2 und dem zuständigen Mitgliedsstaat)?*
2. *Wie viele vom Leistungsausschluss nach § 1 Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 AsylbLG betroffene Personen in Baden-Württemberg haben seit dem 31. Oktober 2024 Überbrückungsleistungen erhalten oder erhalten diese gegenwärtig?*
3. *Wie viele der Personen aus Frage 2 erhalten die Überbrückungsleistungen bereits länger als zwei Wochen oder haben diese länger als zwei Wochen erhalten?*
4. *Wie viele Personen deren Überbrückungsleistungen vollständig eingestellt wurden, halten sich derzeit in Baden-Württemberg auf?*

Zu 1. bis 4.:

Die Fragen 1 bis 4 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet. Der Landesregierung liegen keine Erkenntnisse über die Anzahl der Personen vor, welche von einem Leistungsausschluss betroffen sind. Demzufolge liegen auch keine Zahlen darüber vor, wie viele Personen Überbrückungsleistungen für zwei Wochen oder darüber hinaus erhalten haben oder noch erhalten. Ebenfalls liegen keine Erkenntnisse darüber vor, wie viele Personen, deren Leistungen vollständig eingestellt wurden, sich in Baden-Württemberg aufhalten.

5. *Wie viele vom Leistungsausschluss nach § 1 Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 AsylbLG betroffene Personen haben seit dem 31. Oktober 2024 das Landesgebiet verlassen?*

Zu 5.:

Eine statistische Erfassung, ob überstellte bzw. ausgereiste Personen zuvor einem Leistungsausschluss gemäß § 1 Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 AsylbLG unterlagen, erfolgt nicht. Zur Beantwortung der Frage wäre daher die Sichtung jedes Einzelfalls erforderlich, was mit vertretbarem Verwaltungsaufwand nicht zu leisten ist.

6. *Gibt es seitens des Justizministeriums ermessensleitende Empfehlungen oder Handreichungen hinsichtlich der Annahme eines Härtefalls im Sinne des § 1 Absatz 4 Satz 6 Halbsatz 2 AsylbLG?*

Zu 6.:

Seitens der Landesregierung erfolgt derzeit – auch unter Einbezug der bereits bekannten Rechtsprechung – die Prüfung, wie der Leistungsausschluss rechtssicher und für die Verwaltung praktikabel umgesetzt werden kann. Ermessensleitende Empfehlungen hinsichtlich der Annahme eines Härtefalls liegen daher noch nicht vor.

*7. In wie vielen Fällen kam es in der Vergangenheit in Baden-Württemberg zu einem Leistungsausschluss nach § 1 Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 AsylbLG, bevor das BAMF die rechtliche oder tatsächliche Ausreisemöglichkeit überprüft hat?*

Zu 7.:

Der Landesregierung liegen keine Kenntnis über die Anzahl an Fällen vor, bei denen es zu einem Leistungsausschluss kam, bevor das BAMF die rechtliche oder tatsächliche Ausreisemöglichkeit geprüft hat.

*8. Wie viele Widersprüche wurden in Baden-Württemberg gegen den Leistungsausschluss nach § 1 Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 AsylbLG eingelegt?*

*9. Wie wurde über diese Widersprüche entschieden?*

Zu 8. und 9.:

Die Landesregierung hat keine Kenntnis über die Anzahl einschlägiger Widersprüche.

*10. Welche Auswirkungen haben die Eilentscheidungen des Sozialgerichts Karlsruhe (Beschluss vom 25. Februar 2025 – Az. S 12 AY 379/25 ER; Beschluss vom 19. Februar 2025 – Az. S 12 AY 424/25 ER) und die Schlussanträge des Generalanwalts am EuGH (Anträge vom 23. Oktober 2025 – Az. C-621/24), auf die baden-württembergische Praxis bei „Dublin-Fällen“ gemäß dem Erlass des Ministeriums der Justiz und für Migration vom 20. Mai 2025)?*

Zu 10.:

Die in der oben genannten Entscheidung des Sozialgerichts Karlsruhe vorgebrachten Zweifel an der Verfassungs- und Europarechtskonformität der Regelung des § 1 Absatz 4 AsylbLG werden vom Sozialgericht Karlsruhe nachvollziehbar dargestellt. Diese werden teilweise seitens anderer Sozialgerichte geteilt. Der oben genannte Vorlagebeschluss und damit auch die Schlussanträge des Generalanwaltes haben eine Leistungseinschränkung und einen Sachverhalt zum Gegenstand, welcher unter Zugrundelegung der „alten“ Aufnahmerichtlinie der EU (RL 2013/33) zu bewerten ist. Eine Rechtsgrundlage für eine unterschiedliche Behandlung von Personen im Dublin-Verfahren und „anderen“ Antragstellern sieht der Generalanwalt nachvollziehbar nicht. Die gesetzliche Regelung des Leistungsausschlusses erfolgte jedoch nach Inkrafttreten der „neuen“ Aufnahmerichtlinie der EU (RL 1346/2024). Hierin ist im Gegensatz zur „alten“ Aufnahmerichtlinie die Möglichkeit der unterschiedlichen Behandlung von Personen im Dublin-Verfahren und „anderen“ Antragstellern vorgesehen (vgl. Art. 21 der RL 1346/2024). Die Ausführungen im Schlussantrag können nach diesseitiger Auffassung daher nicht als Begründung der Unvereinbarkeit des Leistungsausschlusses mit Europarecht herangezogen werden.

Gentges

Ministerin der Justiz  
und für Migration